

## Gemeinde Rossau

TYP : Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 94-IV/09/082

Datum: 18.05.2009  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Rossau	02.06.2009	zurückgestellt				
Gemeinderat Rossau	15.06.2009					

### Betreff

**Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rossau für das Haushaltsjahr 2009**

### Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rossau für das Haushaltsjahr 2009 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen.

.....  
Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Am 09.03.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Diese wurden am 11.03.2009 beim Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Stendal vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.03.2009 galt die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr als angezeigt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungs- und Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg Nr. 4 vom 01.04.2009.

Per 19.03.2009 erging an den Bürgermeister der Gemeinde Rossau eine kommunalaufsichtliche Anordnung gemäß § 137 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Demnach hat die Gemeinde unverzüglich, spätestens bis zum 30.05.2009 einen Nachtragshaushalt für 2009 aufzustellen und zu beschließen. Darin ist ausgabeseitig der vorläufig vollstreckbare Zahlungsanspruch aus dem Rechtsstreit der Altmärkischen Putenmastgesellschaft mbH & Co. KG gegen die Gemeinde einzustellen.

Dem Antrag auf Terminverlängerung der Beschlussfassung bis zum 02.06.2009 wurde seitens des Rechts- und Kommunalaufsichtsamtes des Landkreises zugestimmt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Der vorläufig vollstreckbare Zahlungsanspruch gegen die Gemeinde Rossau erfüllt diese Voraussetzung.

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 nebst Anlagen zu beschließen.

#### **Anlagen:**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rossau für das Haushaltsjahr 2009 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

---

---